



HVBG

HVBG-Info 07/1991 vom 07.03.1991, S. 0611 - 0622, DOK 516.2/017-LSG

**Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Bezeichnung nach
§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg
vom 13.12.1990 - L 7 U 791/88**

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Bezeichnung nach § 657 Abs. 1
Nr. 2 RVO;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
13.12.1990 - L 7 U 791/88 - (Über den Ausgang der
Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 33/91 - wird berichtet.)

In einer Zurückverweisung hatte das BSG mit Urteil vom 24.02.1988
- 2 RU 24/87 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 1081-1088) folgendes
entschieden:

Leitsatz:

An einem Unternehmen, das in selbständiger Rechtsform des
Privatrechts betrieben wird, sind Gemeinden usw. i.S. des § 657
Abs. 1 Nr. 2 RVO nur dann überwiegend beteiligt, wenn sie an
dem Kapital des Unternehmens mit eigenen Haushaltsmitteln zu
mehr als der Hälfte beteiligt sind.

Aufgrund der Zurückverweisung des BSG hat das LSG
Baden-Württemberg nun mit Urteil vom 13.12.1990 - L 7 U 791/88 -
entschieden, daß die Voraussetzungen für eine Bezeichnung des
Beigeladenen Ziffer 1 (GmbH privaten Rechts) im Sinne des § 657
Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht vorliegen. Demnach hat das LSG mit seinem
Urteil vom 13.12.1990 die Rechtsauffassung der gewerbl.
Berufsgenossenschaft (Klägerin und Berufungsbeklagte) bestätigt.